

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

9

Wien, am 12. Jänner 1933.

Abweisung einer Beschwerde wegen Bemessung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe durch den Verwaltungsgerichtshof.

In einem Kaffeehaus war vom Magistrat festgestellt worden, dass für die Bemessung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe und der Lustbarkeitsabgabe nicht alle an die Gäste verabfolgten **Konsumationen** einbekannt und abgerechnet werden. Die Inhaberin des Kaffeehauses hat gegen die amtlichen Bemessungen die Beschwerde an die Abgabenberufungskommission ergriffen. Diese Beschwerde ist von der Abgabenberufungskommission abgewiesen worden, worauf die Partei gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet hat. In dieser Beschwerde ist ausgeführt worden, dass es ungesetzlich sei, die Lustbarkeitsabgabe und die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe diese im erhöhten Ausmasse - schon von den Losungen für jene Konsumationen zu berechnen, die an Gäste während einer Stunde vor Konzertbeginn verabfolgt werden. Im übrigen stimmen die Beobachtungen des Magistrates mit den Tatsachen nicht überein und seien die Schätzungen fehlerhaft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In dem Erkenntnis wird ausgeführt, dass die Einbeziehung der Konsumationen eine Stunde vor Konzertbeginn in die Lustbarkeitsabgabe und in die erhöhte Nahrungs- oder Genussmittelabgabe im Gesetz begründet sei. Es sollen nämlich von der Abrechnung die Entgelte von allen jenen Konsumationen erfasst werden, die anlässlich der Veranstaltung verabfolgt werden. Nun sei bekannt, dass Konzertlokale schon vor Beginn des Konzertes aufgesucht werden und dass auch schon Beginn des Konzertes Konsumationen erfolgen. Es widerspreche daher nicht dem Sinn des Gesetzes, die Konsumationen, die eine Stunde vor Konzertbeginn verabfolgt worden seien, in die genannten Abgaben einzubeziehen. Zur amtlichen Bemessung sei die Behörde deshalb berechtigt, weil durch das Ergebnis der Revision festgestellt worden sei, dass die Bücher tatsächlich mangelhaft gewesen seien und nicht alle abgabepflichtigen Konsumationen enthalten haben. Es liege im Wesen der amtlichen Bemessung, dass ihr nicht mehr die Aufzeichnungen der Geschäftsbücher zugrunde zu legen seien, sondern dass die Behörde berechtigt sei, den Umsatz schätzungsweise zu ermitteln.

Die Schneesäuberungsarbeiten.

In Fortsetzung der Schneesäuberungsarbeiten verwendete heute der städtische Strassenpflegebetrieb 941 städtische Strassenarbeiter und 700 Arbeitslose, die für die Schneebeseitigung aufgenommen worden waren. Für die maschinelle Schneesäuberung und Schneeabfuhr wurden ein Autoschneepflug, 1/ ^{automobile} Abstreumaschine, 14 Lastkraftwagen und 95 Pferdefuhrwerke in den Dienst gestellt.